

straffen sey. Jacob Kappaun moge vnd werde auch sein bestes thun, das laster so Baner auf Jhn wie auf Stalman zu legen sich anmasset, ebener gestalt auf Jhn (Banern) selbst zubringen. Er (*Stallman*) halte sich vergewissert, weil Kappaun mit Banern nit ubel gestanden, noch einige wiederwertigkeit an hab vnd guthern oder sonst von demselben befahret<sup>23</sup>, sonst auch hochbetewret gehabt, das er in gerechten, billichen Dingen der Cron Schweden nit weiniger, als dem Teutschen Vaterlande getrew verbeiben wolte, aber etzlicher hohen Schweden, sonderlich Baners, beyderseits schädliche ungerechte handlung, worvnter das publicum et privatum vnd er mit, eusserst periclitiren gern abgethan, vnd gebessert sehen möchte, vnd dahin seine resolvierte<sup>d</sup> verrichtung bey Hertzoch Wilhelms zu Sachsen F. D. jegen Banern meine vnd zugenichen<sup>24</sup> verstehe; So werde auch er in seinem gewissen verwahret sein, Vnd nicht anders noch [38r] anderer gestalt, als vorher erzehlet, fürgehabt, vnd tractiret haben.

NB Auf ein solchen erbiethen vnd darstellen als Stalman thut, fragt sichs, Ob auch darauf in vernu[n]ftige betrachtung komen, was Deut. 23.<sup>25</sup> stehet, vnd also lautet, Du solt den Knecht nicht seinem Herrn überantworten, der von Jhm zu dir sich entwendet hatt: Er soll bey dir bleiben an dem Orth, den er erwehlet in deiner thoren einen, Jhm zu guth, vnd solt Jhn nicht schinden.

Vorgesatztes recognoscirt der gefangene Stallman vor seine eigene handt,

Johan Nuchter<sup>us</sup><sup>26</sup> Npubli. *mpria* Bruno von Hagen<sup>27</sup> Not. Pub. *mpria*

T a Folgt (S. D...ich VnderThan). — b Ohne Einschaltzeichen am Rand der Zusatz: das selbe recht haben die diener müssen in acht nehmen — c Umlautbezeichnung über e — d Gebessert aus resol(ution).

K Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine notariell beglaubigte Verteidigung Johannes Stalmanns (FG 214) gegen den Vorwurf der Konspiration gegen den schwed. Reichskanzler Axel Oxenstierna (FG 232) und den schwed. Feldmarschall Johan Banér (FG 222). Da der flüchtige Stalman am 16. 7. 1635 an der Oder aufgegriffen und in Banérs Lager in Jüterbog gebracht, dann in Magdeburg vor Gericht gestellt wurde, muß das vorliegende Dokument zwischen Ende Juli und vor der erneuten Flucht Stalmanns vor Ende Sept. 1635 abgefaßt worden sein. Der letzte Satz mit dem Bibelzitat und die unverhohlene Kritik am schwed. Vorgehen legen nahe, daß dieses Protokoll zu einer Zeit und an einem Ort aufgesetzt wurde, da Stalman seiner endgültigen Auslieferung an die Schweden noch entgegensah. Dafür sprechen auch die protokollierenden Notare, deren einer zumindest ein Beauftragter, wenn nicht Beamter der Stadt Magdeburg war (s. Anm. 26 u. 27). Die Ausmaße, viele Einzelheiten und eventuelle Seitenverbindungen der verschwörerischen Aktivitäten, von denen so mancher Fruchtbringer in der einen oder anderen Hinsicht tangiert war, können wir noch nicht aufhellen. Dazu bedarf es einer eigenen Untersuchung. — Der rheinische Gutsbesitzerssohn und in Steinfurt und Herborn geschulte Jurist Johannes Stalman hatte von 1612 bis etwa 1628 (den meisten Quellen nach) F. Ludwig als Kanzler und Rat gedient. Er arbeitete dann — der Nachricht Otto v. Guericke zufolge — als Generalkriegsauditor Kg. Christians IV. v. Dänemark, tauchte aber 1630 noch oder wieder unter den Räten F. Ludwigs auf (*KU* I, 520 u. 587), reiste im Mai 1630 im Auftrag des (abgesetzten) Postulierten Administrators der Stifte Magdeburg und Halberstadt, Mgf. Christian Wilhelm v. Brandenburg (1587–